	Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	Stand: 07.11.2024
	Satzung	Version: 1.0

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025/2026 wird:		
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	65.958.656,00 EUR	66.147.428,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	67.271.121,00 EUR	67.822.933,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	250.000,00 EUR	250.000,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	50.000,00 EUR	50.000,00 EUR
2. Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	79.875.092,00 EUR	72.811.278,00 EUR
Auszahlungen auf	83.708.074,00 EUR	78.540.189,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.116.326,00 EUR	64.409.438,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.036.804,00 EUR	64.173.869,00 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.758.766,00 EUR	8.401.840,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.941.270,00 EUR	12.609.320,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.000.000,00 EUR	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.730.000,00 EUR	1.757.000,00 EUR

Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR	0,00 EUR
Auszahlung aus Liquiditätsreserven	0,00 EUR	0,00 EUR

§ 2

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	0,00 EUR	0,00 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird festgesetzt auf	5.400.000,00 EUR	5.400.000,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird festgesetzt	0,00 EUR	0,00 EUR

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung BV-SVV-2024/0047 vom 07.11.2024 festgesetzt worden sind, betragen:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
a) für den land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	134 v.H.	134 H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	246 v.H.	246 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.	350 v.H.

§ 5

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf	50.000,00 EUR	50.000,00 EUR
festgesetzt.		
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind wird auf	25.000,00 EUR	25.000,00 EUR
festgesetzt.		
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf	25.000,00 EUR	25.000,00 EUR
festgesetzt.		
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:		
a) Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrags auf	2.600.000,00 EUR	2.600.000,00 EUR
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen	500.000,00 EUR	500.000,00 EUR

Strausberg, 08.11.2024

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt Jahrgang 33 - Nr. 07/2024 am 23.11.2024 bekannt gemacht.

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin